

BESCHREIBUNG DES ZELTPLATZES

Lage:

Der Zeltplatz liegt ca. 800 m vom Ort entfernt, am Waldrand, mit vorbeifließendem Bach

Ausstattung:

- Zwei Waschräume mit je zwei Warmwasserduschen
- Zwei WC Räume
- Sieben Feuerstellen
- eine Unterstellhalle
- Achtung - kein fester Stromanschluss, Stromaggregatnutzung während der Laufzeit möglich

Zeltplatzgebühr:

- Jugendliche bis 18 Jahre: 3,20 €
- Erwachsene: 4,20 €

Die Zeltplatzgebühr enthält Müllabfuhr und Wasserverbrauch in den Sanitärräumen.

Die Wasserentnahme mittels Schlauch wird gesondert verrechnet (€ 10,00/ m³).

Vorschuss:

Gruppen ab 10 Personen müssen eine Anzahlung leisten, erst dann ist die Buchung verbindlich.

Angaben zur Personenzahl:

Für die verbindlich gemeldete Personenzahl muss über den gesamten Buchungszeitraum Entgelt entrichtet werden. Abweichungen von bis zu 10 % werden toleriert.

Rücktrittsrecht:

Trotz des jederzeit möglichen Rücktrittsrechts ist der Buchende verpflichtet, folgende pauschalen Entschädigungen zu zahlen:

Erfolgt der Rücktritt

- bis 90 Tage vor Buchungsbeginn 10 % des Gesamtpreises, mindestens jedoch 25,00€
- bis 50 Tage vor Buchungsbeginn 20 % des Gesamtpreises
- bis 30 Tage vor Buchungsbeginn 50 % des Gesamtpreises
- bis Buchungsbeginn 60 % des Gesamtpreises

Maßgeblich für diese Fristen ist der schriftliche Zugang der Rücktrittserklärung bei uns.

Sollte der Platz anderweitig belegt werden können, werden die Kosten lediglich anteilig bzw. bei vollem Ersatz eine Verwaltungspauschale von 15,00 € berechnet.

Versicherung: Jede Gruppe muss eine eigene Haftpflichtversicherung nachweisen

Information: Wichtige Adressen (Ärzte, Einkauf usw.) sind auf unserer Internetseite www.zeltplatz-breitenbrunn.de oder auch als Aushang auf dem Zeltplatz vorhanden.

Festzeltgarnituren: Garnitur Miete: 3,00 € je Garnitur/ Woche

Kaution: Kann erhoben werden

Für Besucher oder Begleiter empfehlen wir unsere Übernachtungsmöglichkeiten im Gasthof, Privatpension oder Ferienwohnungen.

Nähere Infos erhalten Sie über Frau Freund- Glock.

BENUTZUNGSORDNUNG DES ZELTPLATZES SEITE 1/4

1. Träger des Zeltplatzes

Träger des Jugendzeltplatzes ist der Fremdenverkehrsverein Breitenbrunn.
Der Zeltplatz steht vorwiegend Jugendgruppen und Vereinen zur Verfügung.

2. Platzwart und Lagereinteilung

- Platzwart ist Herr Christian Ehrenheim, Gußhof 1, 97906 Breitenbrunn, Tel. 09392/935022.
- Der Platzwart hat die Aufsicht über den Zeltplatz und übt mit dem Vorstand das Hausrecht aus. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.
- Auftretende Schäden etc. sind dem Platzwart unverzüglich zu melden. Er ist berechtigt, bei groben Verstößen die weitere Benutzung durch Einzelpersonen oder Gruppen zu untersagen.
- Ist der Platzwart nicht zu erreichen, sind als Stellvertreter der 2. Vorstand, Herr Hans-Peter Ehrenheim (Tel. 09392/8915) oder der 1. Vorstand Herr Erhard Glock (Tel. 09392/8142) zu informieren.
- Bei Ankunft der Gruppe wird der Leiter in die Benutzung des Lagerplatzes eingewiesen.
- Bei Abreise wird der Zeltlagerplatz gemeinsam mit dem Platzwart abgenommen.
- Die Termine sind mit dem Platzwart rechtzeitig zu vereinbaren.
- Der Fremdenverkehrsverein behält sich die Lagerplatzzuweisung der Gruppen vor. Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt, ein Anspruch auf eine bestimmte Feuerstelle besteht jedoch nicht.
- Die Anzahl der Benutzergruppen obliegt der Einteilung des Fremdenverkehrsvereins.
- Ein Anspruch auf alleinige Nutzung des Platzes besteht grundsätzlich nicht, kann allerdings auf Anfrage - sofern möglich - für einen Pauschalbetrag/pro Tag eingerichtet werden.
- Es können bis zu 10 Festzeltgarnituren für eine Gebühr von 3,00 € je Garnitur/Woche geliehen werden. Eine Reservierung bei der Buchung ist zu empfehlen.

3. Verhalten auf dem Zeltplatz

- Jeder Gruppe steht der vom Platzwart zugewiesene Zeltbereich zur Verfügung. Die weiteren Flächen, soweit sie nicht durch andere Gruppen belegt sind, sind für Sport und Spiel vorgesehen.
- Die Nutzung rechts der Brücke steht nur für Sport und Spiel zur Verfügung, es dürfen dort keine Zelte aufgebaut werden.
- Jeder Benutzer hat die Einrichtungen und das Gelände zu schonen und sauber zu halten. Für Beschädigungen ist Ersatz zu leisten. Mutwillige Beschädigungen werden strafrechtlich verfolgt und haben automatisch einen sofortigen Platzverweis zur Folge.
- Das Beschriften des Gebäudes ist innen und außen verboten.
- Angrenzende Felder, Weiden und Nutzwiesen dürfen nicht betreten werden.
- Die angrenzenden Wälder dürfen betreten werden. Es wird jedoch auf die forststrafrechtlichen Bestimmungen (**Verbot**: Bäume und Sträucher beschädigen, Abfall und Unrat wegwerfen, rauchen oder offenes Feuer im Wald anzünden, Jagdeinrichtungen zu besteigen oder zu zerstören) verwiesen.

BENUTZUNGSORDNUNG DES ZELTPLATZES

SEITE 2/4

- Gruppenwanderungen, insbesondere Nachtwanderungen durch die Wälder, sind mit dem Jagdpächter, (Herrn Rößner 0179 211 8626), mindestens 24 Stunden im Voraus abzusprechen.
- Nachtruhe ist von 22:00 bis 6:00 Uhr, in dieser Zeit sind insbesondere laute Musik und sonstige laute Aktivitäten verboten. Die Jägerschaft bringt nächtliche Ruhestörung zur Anzeige.
- Lager- und Kochfeuer dürfen nur an dafür vorgesehenen Feuerstellen entzündet werden. Die Feuer dürfen nicht unbewacht bleiben und sind sorgfältig zu löschen.
- Bei Trockenheit besteht eine erhöhte Waldbrandgefahr. **Ab Waldbrandstufe 4 sind offene Feuer grundsätzlich verboten.**
- Abfälle sind sorgfältig zu sortieren und in die dafür aufgestellten Behälter zu bringen.
- Die Gruppenleiter werden vom Platzwart ausführlich informiert und sind für die weitere Einweisung ihrer Gruppen verantwortlich. Zweifelsfragen beantwortet der Platzwart.
- Die Sanitäreinrichtungen müssen von den Gruppen selbst sauber gehalten und gereinigt werden. Bei Mehrfachbelegung treffen die Gruppen mit dem Platzwart hierzu eine Absprache. Die Reinigung hat bis spätestens 10:00 Uhr zu erfolgen und ist bei Bedarf mehrfach täglich zu wiederholen.
- Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den dafür ausgewiesenen Parkplätzen abgestellt werden. Der Platz darf nur zum Be- und Entladen und im Schrittempo befahren werden. Wohnmobile und Wohnwagen sind verboten.
- Der Betrieb von Lautsprechern, Megaphonen und Sirenen ist auf dem Zeltplatz nicht zugelassen. Die Nachtruhe ist zu beachten.
- Zerstörung von Lagern anderer Gruppen, schießen sowie Benutzung von Knall- und Feuerwerkskörpern sind ausdrücklich untersagt und werden polizeilich geahndet.
- Das Anstauen und Verbreitern des Baches sowie der Bau zusätzlicher Brücken und Stege muss unterlassen werden. Hier kann es sonst zu einer strafrechtlichen Verfolgung durch das Wasserwirtschaftsamt kommen.
- Vor der Abreise hat jede Gruppe ihren Platz und das Sanitärgebäude zu reinigen sowie die Umgebung des Lagerplatzes von Abfällen zu säubern.

4. Haftung

- Die Benutzung des Zeltplatzes erfolgt auf eigene Gefahr!
- Jede Gruppe ist verpflichtet, für ihr Zeltlager eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- Jeder Benutzer, der einen Schadenersatzanspruch gegen die Gemeinde Faulbach als Eigentümer oder den Fremdenverkehrsverein als Betreiber oder eine von ihm beauftragte Person geltend machen will, hat das Schadensereignis sofort dem Platzwart und anschließend schriftlich dem Fremdenverkehrsverein mitzuteilen.

5. Beschwerden und Anregungen

- Beschwerden sind dem Platzwart mitzuteilen.
- Beschwerden über den Platzwart sind an den Fremdenverkehrsverein zu richten.
- Anregungen und Verbesserungsvorschläge werden gerne entgegengenommen.

BENUTZUNGSORDNUNG DES ZELTPLATZES SEITE 3/4

6. Gewinnung bzw. Mitbringen von Feuerstellenholz

- Eigenes, **unbehandeltes** Feuerholz darf mitgebracht werden.
- Die Holzgewinnung ist grundsätzlich auf die durch den Platzwart zugewiesene Fläche zu begrenzen.
- Bei der Holzernte mit Motorsägen ist die von der Berufsgenossenschaft vorgeschriebene Schutzbekleidung zu tragen. Für das Bedienen der Motorsäge sind ein Motorsägen Lehrgang und ein Mindestalter von 18 Jahren zwingend erforderlich.
- Die Holzgewinnung ist nur zwischen 08:00 und 19:00 Uhr erlaubt.
- Baumfällungen sind verboten.
- Holzdiebstahl wird grundsätzlich durch die Forstbehörde zur Anzeige gebracht.

7. Anerkennung der Benutzerordnung

- Mit der verbindlichen Buchung des Zeltplatzes wird die Benutzerordnung von allen Benutzern anerkannt.

Wir wünschen unseren Gästen einen angenehmen Aufenthalt, hoffen, dass sie sich wohlfühlen, uns weiterempfehlen und natürlich im nächsten Jahr wiederkommen.

Ihr Fremdenverkehrsverein Breitenbrunn

Die Erklärung ist unterschrieben und mit einer Kopie des Personalausweises/Reisepasses am Anreisetag dem Platzwart zu übergeben.

Eine verantwortliche, volljährige Aufsichtsperson muss während des Aufenthaltes anwesend sein.

FREMDENVORKEHRSVEREIN BREITENBRUNN

97906 FAULBACH

DEINE AUSZEIT IM SPESSART

BENUTZUNGSORDNUNG DES ZELTPLATZES SEITE 4/4 ERKLÄRUNG + UMGANG MIT OFFENEM FEUER

Fremdenverkehrsverein

Platzwart

Christian Ehrenheim

97906 Faulbach-Breitenbrunn

Erklärung:

Mit der Benutzerordnung des Jugendzeltplatzes Breitenbrunn bin ich einverstanden.

Eine Haftpflichtversicherung ist, bzw. wird spätestens bis zum Beginn des Zeltlagers abgeschlossen.

Speziell der Umgang mit offenem Feuer wurde zur Kenntnis genommen und akzeptiert.

Die Gruppe informiert sich regelmäßig (mindestens 2x täglich) über die Waldbrandstufe und zieht daraus die Konsequenz.

Info über:

https://www.dwd.de/DWD/warnungen/agrar/wbx/wbx_tab_alle_BY.html

(Station Röllbach)

<https://www.google.com/search?q=waldbrandgefahr+landkreis+miltenberg>



Waldbrandwarnstufe
4

Ort, Datum

Unterschrift des Lagerleiters/
der Lagerleiterin

Name, Vorname

Straße

PLZ, Wohnort

Erreichbar unter Handy-Nr.: _____

E-Mail Adresse: _____

